

I. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Vorsitzender: Ltd. MinRat Franz Grünewald, ÖR (eingew für VRiVGH Karl-Dieter Albrecht, WF)

Beisitzer: PD Dr. Joachim Knoche, ZR

RA Dr. Christoph Knauer, StrR

Prof. Dr. Heinrich-Amadeus Wolff, WF 6 (ursprünglich ÖR-Prüfung)

Vornoten

ZR 1	ZR 2	ZR 3	ZR 4	StrR	ÖR 1	ÖR 2	WF	Schnitt
9,5	8	9	15	9	13	9,5	9	10,25

Mündliches

ZR	StrR	ÖR	WF	Schnitt	Gesamt
15	11	10	16	13	11,16

II. Zur Person

Herr Grünewald ist ein älterer, sehr sympathischer Mensch. Bei dem recht kurzen Vorgespräch zeigte er sich gut informiert über meinen Lebenslauf. Er fragte mich nicht nach meinen Notenzielen in der mündlichen Prüfung, sondern merkte mit Bezugnahme auf meine Abiturnote nur kurz an, daß ich mir schriftlich sicher besseres vorgestellt hätte. Schließlich erkundigte er sich nach meinen Berufsvorstellungen und zeigte sich erfreut, daß ich den öffentlichen Dienst anstrebe.

Als Prüfer war er eigentlich ebenso sympathisch, auch wenn er etwas abwegigen Stoff anhand eines sehr aktuellen Aufhängers prüfte. Nicht anschließen kann ich mich meinen Vorprotokollanten dahingehend, daß er schweigsam auf irgendeine Antwort wartet und dabei den Prüfling nicht im Blick hat. Im Gegenteil, er läßt einem zwar Zeit für eine Antwort, wechselt aber mehrfach ab zwischen den Prüflingen und reichte auch Fragen weiter. Bestätigen kann ich die Aussage, daß Fragen oft unbeantwortet blieben, was wohl auch an dem geprüften Stoff liegt, d.h. es gibt oft keine hM. Aufpassen sollte man bei Herrn Grünewald mit geistigen Schlenkern und unvorsichtigen abwegigen Antworten; darauf steigt er gerne ein, und läßt dann den Studenten die eigene Ansicht ad absurdum führen. Daher überlegt – auch euren Mitprüflingen zuliebe, die evtl. die Frage dann statt eurer beantworten dürfen/müssen!!! – vorher, was ihr nun genau sagen möchtet – die Zeit dazu habt ihr allemal! Vergeßt während allen Irrungen nicht die ursprüngliche Frage, darauf kommt er irgendwann wieder zurück. Scheut Euch nicht vor Rückfragen!

Auch während der anderen Fachprüfungen war er sehr aufmerksam und fertigte umfangreiche Notizen über alle Prüflinge an.

III. Zur Prüfung

Herr Grünewald begann die Prüfung von links nach rechts; während der Prüfung sprang er aber zwischen den einzelnen Prüflingen mehrfach hin und her.

Aufhänger der Prüfung war eine Thematik, die zunächst nach Europarecht wirkte; die Prüfung selbst hatte dann aber damit überhaupt nichts zu tun. Es gab wohl 2002 eine Konferenz der Europäischen Staaten, in deren Rahmen ein Fragebogen zu Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren ausgearbeitet wurde, der dann wiederum an die Länder versandt wurde. Mit dem Thema Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren sollte sich nun auch unsere Prüfung beschäftigen.

Der erste Kandidat wurde nach den verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten befragt (Ordentliche, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. NICHT den Fehler machen und die Verfassungsgerichtsbarkeit hierunter zählen!!) und ob diese Differenzierung denn irgendeinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hätte. Das Auffinden des relevanten Art. 95 GG nahm sehr viel Zeit in Anspruch. Anschließend machte Herr Grünewald aufgrund eines Fehlers des ersten Kandidaten einen Ausflug in die Unterscheidung zwischen Gerichtsorganisation und den hierfür relevanten Gesetzen wie GVG, BVerfGG., und Gerichtsverfahren und den zugehörigen Gesetzen (ZPO, StPO, VwGO etc.).

Schließlich stellte er seine zweite und Hauptfrage: aktuelles Thema zur Zeit der Prüfung (Juni 2004!) sind die Hartz-Reformen und deren Verfassungsmäßigkeit, insbesondere die Pläne zum sog. Arbeitslosengeld II, das eine Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vorsieht. Der Bezug zum Thema „Gerichtsorganisation und Verfahren“ bestand nun darin, daß im Rahmen dieser Reform aus den beiden Zweigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zuständig für das Arbeitslosengeld, und der Sozialgerichtsbarkeit, zuständig für die Sozialhilfe, eine gemeinsame Gerichtsbarkeit werden soll.

Gefragt war nun nach den verfassungsrechtlichen Implikationen dieser Reform.

Aufzufinden war zunächst Art. 97 II 2 GG, was wiederum sehr viel Zeit in Anspruch nahm.

[Anm. d. Verf.: Folgendes wurde von uns nicht gebracht, dient aber möglicherweise der Erhellung der Thematik und der Optimierung der Vorbereitung]

Art. 97 II GG gestaltet die Gewährung richterlicher Unabhängigkeit in Art. 97 I GG unter anderem durch den weitgehenden Ausschluß der Versetzbarkeit der Richterinnen und Richter gegen ihren Willen aus. Diese Bestimmung - die Sicherstellung so genannter persönlicher Unabhängigkeit - darf nicht als bloßes Richterprivileg verstanden werden. Sie dient vielmehr der Sicherstellung des gesetzlichen Richters, Art. 101 I 2 GG, einer verfassungsrechtlichen Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens. Nach dieser Verfassungsnorm darf niemand seinem gesetzlichen, also dem im Voraus bestimmten Richter, entzogen werden. Besäße die Verwaltung weit reichende Versetzungs- oder Abordnungsmöglichkeiten, könnte sie vor oder während eines Prozesses die Besetzung der Richterbank durch Versetzungen beeinflussen, was die Gewaltenteilung und damit den Rechtsstaat infrage stellen würde. Art. 101 I und Art. 97 GG gehören somit zum zentralen Kern einer rechtsstaatlichen Justiz (so Schulze-Fielitz in: Dreier, GG-Komm., Art. 101 Rdnr. 66). Der wesentliche Gehalt des Art. 97 I u. II GG nimmt an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79. III GG teil, so daß eine Verfassungsänderung ausscheidet. Die konkrete Ausgestaltung von Art. 97 II GG steht zudem in der Tradition von Verfassungsbestimmungen der Paulskirchenverfassung (Art. 177 III), der preußischen Verfassung von 1850 (Art. 87 II) und der Weimarer Reichsverfassung (Art. 104 I). Durch die damit seit über 150 Jahren nahezu unveränderte Verfassungslage ist das Niveau der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit festgeschrieben und entzieht sich auch deswegen einer wesentlichen Einschränkung. Schließlich ist die Garantie richterlicher Unabhängigkeit gemeineuropäisches Verfassungsprinzip (so Schulze-Fielitz, a.a.O., Rdnr. 12), wird also in allen Staaten Europas in ähnlicher Weise garantiert. Aus diesen Gründen kann eine flexiblere Steuerung des richterlichen Personaleinsatzes über eine Änderung des Richterdienstrechts nicht erreicht werden. *[Exkurs Ende]*

Weiterhin sollten die Kandidaten Möglichkeiten entwickeln, wie der Plan einer Zusammenlegung von Zuständigkeiten zweier verschiedenen Gerichtsbarkeiten denn umgesetzt werden könnte.

Hier war Kreativität gefragt. Vorbereiten konnte man sich auf diese Prüfung überhaupt nicht. Zu den Fehlern, die gemacht wurden, später mehr.

Vorweg noch eines: zuständig für die einzelnen Fachgerichte ist jedenfalls in Bayern nicht das Justizministerium, wie man zunächst meinen könnte, sondern die jeweiligen Fachminister, d.h. Innenminister Beckstein für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialministerin Stewens für die Sozialgerichtsbarkeit.

Zunächst könnte man an eine Änderung der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte denken. Die Geschäftsverteilung regeln die Gerichte selbst, und zwar jeweils das Präsidium des Gerichts. Gegen eine Änderung der Zuständigkeit durch Geschäftsverteilungspläne kann sich der einzelne Richter (vgl. Änderung des Dienstpostens im Beamtenrecht) nicht wehren. Allerdings ist der Weg über die Geschäftsverteilung nicht zielführend, da dies eben von den einzelnen Gerichten selbst erledigt wird, und bei einer Weigerung derselben nichts auszurichten ist.

Des weiteren könnte man an ein Bundesgesetz zur Neuverteilung der Zuständigkeiten denken. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür ergibt sich aus Art. 74 I Nr. 1 GG. Nicht näher erörtern wollte Herr Grünewald im Gegensatz zu dem befragten Kandidaten diesen Punkt, da die Kompetenz recht klar ist. Vielmehr stellte Herr Grünewald nun die Frage, wie es denn auf Länderebene aussehe: zwar spricht Art. 95 I GG von den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, aber eben nur auf Bundesebene. Fraglich ist, ob sich hieraus auch eine Garantie für den Bestand der unterschiedlichen Fachgerichtsbarkeiten auf Länderebene ergebe.

[Auch folgendes wurde von uns nicht so ausführlich beantwortet, wie es in diesem Protokoll niedergelegt ist, sondern dient nur der Optimierung der Vorbereitung]

Zu den Vorgaben, welche für die Gerichte der Länder aus Art. 95 I GG abzuleiten sind, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Ein Teil der Fachliteratur leitet insbesondere aus dem Homogenitätsprinzip (Art. 28 I 1 GG) und dem Begriff oberste Gerichtshöfe ab, Art. 95 I GG garantiere auch eine fünfgliedrige Gerichtsbarkeit im Bereich der Gerichte der Länder (vgl. Maurer, Staatsrecht I, 3. Aufl. 2003; § 19 Rdnr. 22; Meyer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, 5. Aufl. 2003, Art. 95 Rdnr. 4; Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 95 Rdnr. 4; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, 2000, Art. 95 Rdnr. 20; Degenhart, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl. 1996, § 75 Rdnr. 5 f).

Die Gegenmeinung geht davon aus, weder die grammatikalische noch die systematische, historische oder teleologische Auslegung gebiete diesen Schluss (vgl. Vosskuhle, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 4. Aufl. 2001, Art. 95 Rdnr. 29; Achterberg, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 1985, Art. 95 Rdnr. 130; Stern, Staatsrecht II, 1980, S. 388; Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand 1973, Art. 95 Rdnr. 42). Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, daß Art. 30 GG die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben einschließlich der organisatorischen Ausgestaltung den Ländern zuspricht, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft. Daher wird argumentiert, Art. 95 I GG hätte ausdrücklich die Ebene der Länder mit einbeziehen müssen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder bezüglich ihrer Gerichtsbarkeiten einzuschränken.

Eine verfassungsgerichtliche Entscheidung zur Frage, ob auch die Gerichtsbarkeiten auf Länderebene einen Bestandsschutz wie auf Bundesebene genießen, existiert nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich klargestellt, daß ein Rechtsmittelzug von Verfassungs wegen nicht geboten ist (vgl. BVerfGE 28, 21, 36; 42, 243, 248; 54, 277, 291; 107, 395, 402). Diese Entscheidungen betrafen allerdings nur die Rechtsmittelgerichte der Länder, nicht die Frage, ob in einem Bundesland auf die Errichtung von Gerichten in einem der in Art. 95 I GG genannten Gerichtszweige überhaupt verzichtet

werden kann. Zuverlässige Anhaltspunkte für die Beantwortung der hier interessierenden Frage ergeben sich auch nicht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1958 (BVerfG, Beschl. v. 10.06.1958/2 BvF 1/56, BVerfGE 8, 174, 177). In dieser Entscheidung führte das Bundesverfassungsgericht aus, obere Bundesgerichte seien grundsätzlich als Rechtmittelgerichte innerhalb eines Gerichtszweiges gedacht. Abgesehen von der Einschränkung der Aussagekraft dieses Satzes durch Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ handelt es sich um ein obiter dictum. Denn auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Zusammenführung von Ländergerichten unterschiedlicher Gerichtszweige kam es im genannten Verfahren nicht streitentscheidend an. [Exkurs Ende]

Die Prüfung nahm ihren Fortgang in der Frage, ob denn trotz einer Bundeskompetenz die Länder rückermächtigt werden könnten, die Gerichts Aufbau auf Länderebene eigenverantwortlich regeln zu dürfen. Die Antwort hierauf lautet „Länderöffnungsklausel“, Beispiel hierfür ist das EGGVG.

Schließlich kamen wir zum Ende dieses Problemkomplexes mit einer Frage, die da lautete, wie man denn sicherstellen könnte, daß ein derartiges Gesetz nicht an seiner Verfassungswidrigkeit scheitere. Wie oben ausgeführt, ist die Auslegung von Art. 95 GG nämlich keineswegs unumstritten. Eine Lösung könnte in der Änderung und Klarstellung dieser Norm liegen.

Damit war die Prüfung schon fast am Ende angelangt.

Eine letzte Frage betraf Verfahren vor dem BVerfG. Wir kamen auf Art. 100 GG, die konkrete Normenkontrolle, sowie die abstrakte nach Art. 93 GG zu sprechen, Definitionen, Unterschiede, Antragsberechtigte. Schließlich machten wir noch einen kleinen Ausflug in die Bayerische Verfassung zu Popularklage und Verfassungsbeschwerde.

IV. Zusammenfassung

Wie ihr unschwer erahnt, war die Prüfung sauschwer; das soll euch aber keine Angst machen. Was ich in diesem Protokoll niedergelegt habe, stammt im wesentlichen aus meiner eigenen Feder, da ich die Fragen, die ich in der Prüfung nicht beantworten konnte, zumindest im nachhinein für mich selbst beantwortet haben wollte und kein Protokoll abliefern möchte, mit dem euch nicht gedient ist. Die Noten fielen nicht besonders glanzvoll aus: ich schnitt im Vergleich zu meiner Vornote (13 und 9,5) mit 10 Punkten relativ schlecht ab. Meine Mitprüflinge konnten sich alle verbessern, allerdings gingen die mit Vornoten von 4,1 bis 4,8 ins Rennen.

Mein Rat für die Prüfung bei Herrn Grünwald ist, sich auf Grundprinzipien des Staatsrechts und Staatsorganisationsrechts zu besinnen und nicht die alten Protokolle auswendig zu lernen. Meine Mitprüflinge versuchten teilweise, mit Gewalt in aus alten Protokollen bekannte Fahrwasser wie Gesetzgebung etc. zu kommen und hinterließen damit einen denkbar schlechten Eindruck.

Beschäftigt euch zur Vorbereitung mit aktuellen Themen und deren verfassungsrechtl. Bezügen.

Vielleicht ist euch mit der Info, daß sich Herr Grünwald im Justizministerium vorwiegend mit den Themen „Bundesrat, Verfassungsrecht des Bundes und des Landes einschließlich Einzelsachen, Öffentliches Recht des Bundes einschließlich Einzelsachen, Rechtsbereinigung, Berufsgerichtsbarkeit, Öffentlich-rechtliches Sachverständigenwesen, Dolmetscher und Übersetzer, Schriftleitung des Justizministerialblattes, Normprüfungsausschuss, Verfassungsbeschwerden“ beschäftigt, mehr gedient als mit dem Rest der Protokolls.



Viel Erfolg, einen klaren Kopf in der Prüfung und viel Spaß beim anschließenden Feiern !!!